

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und
Schüler**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, GBl. 2016 S. 1 und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 1. Januar 2000, GBl. S. 14, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, GBl. S. 1210, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 07. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler vom 21. Juni 1983 (Amtsblatt vom 01. Juli 1983), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Juli 2014 (Amtsblatt vom 01. August 2014), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 b Satz 2 werden die Worte „der Förder-, Sonder- und Grundschulen, der Grundschulförderklassen sowie der Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 1 – 4.“ geändert in „der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Grundschulförderklassen.“

In § 3 Absatz 1 b werden die Worte „der Förder- und Sonderschulen“ geändert in „der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“.

In § 4 Absatz 1 werden die Worte „der Sonderschulen“ geändert in „der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“.

In § 4 Absatz 2 werden die Worte „der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Hörgeschädigte, Sehbehinderte und

Sprachbehinderte“ ersetzt durch „ der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“.

In § 6 Absatz 1 werden die Jahreszahlen „2010/2011“ geändert in „2017/2018“.

In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Abschlag“ geändert in „Zuschuss“ und werden die Jahreszahlen „2010/2011“ geändert in „2017/2018“.

§ 6 Absatz 3 erhält den Text „Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1-4 können eine Jahreskarte (ScoolCard) oder Monatskarten mit einem Eigenanteil in Höhe von jeweils 10 Euro pro Monat erwerben.“

Infolgedessen wird der bisherige § 6 Absatz 3 zu § 6 Absatz 4. Im Text werden die Worte „der Förder-, Sonder- und Grundschulen, der Grundschulförderklassen sowie der Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 - 4“ geändert in „der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Grundschulförderklassen“.

§ 6 Absatz 4 wird zu § 6 Absatz 5.

§6 Absatz 5 wird zu § 6 Absatz 6.

In § 13 Absatz 3 wird das Wort “Sonderschulen“ ersetzt durch die Worte „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister